

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 255/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Claire L., geborene H.,
Villa "L." C. D.
F. S., Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ,
- "

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
Tannenstraße 26, Düsseldorf 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Dr. Thum, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 25. April 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat das Berufungsgericht unabhängig von der Entscheidung über den Gesundheitsschadensanspruch des Verfolgten geprüft, ob dessen Tod wahrscheinlich auf eine Schädigung seines Körpers oder seiner Gesundheit durch die Verfolgung zurückzuführen ist. Dies hat es,

- 3 -

sachverständig beraten, mit Erwägungen verneint, die von ihm als Tatrichter zu verantworten sind. Die Einwände der Klägerin gegen seine Beweiswürdigung und seine Feststellungen können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Mai

Dr. Thurn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)